

Aufgabe

Sachverhalt 1: Peter schuldet dem Orden der GUTEN SCHWESTERN 500 Flaschen seines berühmten Weins „SPIRITUS“ im Wert von CHF 1000.-. Auch der Orden hat gegenüber Peter noch eine offene Rechnung im Wert von CHF 300.-. Kann Peter die Forderungen verrechnen?

Sachverhalt 2: Die LANDI liefert an Hilda 4 000 Liter Heizöl. Die Rechnung trifft ein, jedoch verliert Hilda diese. Nach 4 Jahren trifft eine Mahnung ein. Kann die Forderung gerichtlich durchgesetzt werden?

Sachverhalt 3: Sara geht zum Friseur. Nach erfolgter Dienstleistung bezahlt Sie den Betrag von CHF 50.- und verlässt das Geschäft. Sind die Forderungen erloschen?

Sachverhalt 4: Der Mietvertrag über eine 3-Zimmerwohnung endet, gemäss Vertrag zwischen Mario (Mieter) und Vera (Vermieterin), durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten. Helfen Sie Mario eine Alternative Möglichkeit zu finden, um den Mietvertrag aufzulösen, ohne diesen zu verletzen.

Sachverhalt 5: Im Restaurant ZUM GOLDENEN APFEL schliessen Bernard Wohnhaft auf dem APFELHOF und Housi wohnhaft auf dem BIRNENHOF einen Kaufvertrag über den Zuchtstier Anton ab. Anton befindet sich in Housis Stall. Als Preis werden 3000 Kg Kartoffeln sowie die Wertvolle Sichel, die Bernard, von Housis Grossvater zum Geschenk erhalten hat und CHF 15000.- vereinbart. Die Sichel befindet sich in Bernards Wohnzimmer. Wo müssen die Forderungen erfüllt werden, wenn bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde, und sich die beiden sich nicht einigen können?

Sachverhalt 6: Am 14. Januar erhalten Sie eine Rechnung über CHF 15 000.- zahlbar ...

Januar							Februar						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6					1	2	3
7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10
14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17
21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24
28	29	30	31				25	26	27	28	29		

	Wann ist die Forderung fällig?
a. Bis Ende Monat	
b. Bis Mitte Februar	
c. Innert 15 Tagen	
d. Innert eines halben Monats	
e. Innert 6 Tagen	
f. Es wird keine Fälligkeit angegeben	

Musterlösung

1. Nein, weil die Forderungen nicht gleichartig sind, vgl. Art. 120 OR

2. Ja, weil die Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt, vgl. OR Art. 127

3. Ja, durch Erfüllung vgl. Art. 114 OR

4. Ja, durch finden eines Nachmieter vgl. Art. 264 OR oder durch Aufhebungsvertrag vgl. Art. 115 OR.
Achtung: Beim Aufhebungsvertrag müssen beide Parteien einverstanden sein. Hat man hingegen einen Nachmieter gefunden, der zumutbar (z.B. zahlungsfähig, gleiche Vertragsbedingungen, gleiche Eigenschaften usw.) ist, befreit man sich von der Verpflichtung, den Mietzins bis zum Ende der Kündigungsfrist zahlen zu müssen. Auch wenn der Vermieter nicht einverstanden ist.

5.

Zuchtstier Anton BIRNENHOF im Stall OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2

Sichel APFELHOF, im Wohnzimmer OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2

3000 Kg Kartoffeln APFELHOF OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3

CHF 15 000.- BIRNENHOF OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1

6.

Do.31.01
Fr.15.02
c. Di.29.01
d. Di.29.01
e. Mo.21.01
f. Die Erfüllung kann sogleich verlangt werden.

Vgl. Art. 75 OR ff.